

Anlage 5

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

Nachweis zur Einhaltung der Selbsterbringungsquote

Vor jeder Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen ist die folgende Bestätigung vorzulegen:

Einhaltung der Selbsterbringungsquote:

Die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH (SWBT-VB) bestätigt, dass ihre Selbsterbringungsquote hinsichtlich der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsdienste bei mindestens 51 % bezogen auf den Gesamtaufwand für die Durchführung der betrauten ÖPNV-Leistungen liegt.

Datum , Unterschrift (SWBT-VB)

Hinweise:

*Unbeschadet der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, wonach ein Selbsterbringungsanteil in quantitativer Hinsicht regelmäßig bereits ab 20-30 % als „bedeutend“ gilt¹, verpflichtet sich die SWBT-VB, für die Durchführung der betrauten ÖPNV-Leistungen einen Selbsterbringungsanteil von mindestens **51 %** des Gesamtaufwands zu erbringen. Sollte durch eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte der Europäischen Union festgestellt werden, dass zur Wahrung des Rechtsbegriffs „bedeutender Teil“ eine höhere Selbsterbringungsquote als 51 % erforderlich ist, gilt die von den Gerichten festgelegte Quote unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Anpassung dieser Vereinbarung bedarf.*

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2020 - VII Verg 26/17, Rn. 73, juris.

Anlage 5

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

Im Falle einer Unterauftragsvergabe von Verkehrsleistungen:

Soweit Unteraufträge betreffend die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten an Dritte vergeben werden oder wurden, ist von der SWBT-VB zu bestätigen, dass:

- der Unterauftrag nach den dafür einschlägigen Vorschriften des Kartellvergaberechts vergeben wurde;
- die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie die vertraglichen Regelungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass die Einhaltung der von der Stadt Bayreuth vorgegebenen quantitativen und qualitativen Mindeststandards für die jeweilige öffentliche Personenverkehrsleistung sichergestellt ist und eine weitere Unterauftragsvergabe an Dritte zwecks Vermeidung von Qualitätseinbußen untersagt ist;
- der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt wurde.

Datum , Unterschrift (SWBT-VB)